

Begleittext zu Formularen zum Thema:

Anzeige gemäß § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017:

Wer eine nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 prüfpflichtige Anlage errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Absatz 1 AwSV führen, hat dies der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen (siehe § 40 Absatz 1 AwSV).

Wesentliche Änderungen einer Anlage sind dabei Maßnahmen, die die baulichen und sicherheitstechnischen Merkmale der Anlage verändern (§ 2 Absatz 31 AwSV).

Unverzüglich schriftlich anzeigebedürftig bei der zuständigen Behörde durch den neuen Betreiber ist bei gemäß § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 AwSV prüfpflichtigen Anlagen auch der Wechsel des Betreibers. Dies gilt nicht für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen, siehe § 40 Absatz 4 AwSV.

Gemäß § 40 Absatz 3 AwSV **nicht anzeigepflichtig** ist das Errichten von

- Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen wassergefährdender Stoffe, für die eine Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt wird
- sonstigen Anlagen, die Gegenstand eines Zulassungsverfahrens nach anderen Rechtsvorschriften sind, sofern im Zulassungsverfahren auch die Erfüllung der Anforderungen der AwSV sichergestellt wird. Zu diesen Verfahren gehören zum Beispiel Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Planfeststellungsverfahren, da diese eine Konzentrationswirkung besitzen. Zu diesen Verfahren gehören aber zum Beispiel nicht Baugenehmigungsverfahren. Auch zulassungsbedürftige wesentliche Änderungen einer vorgenannten Anlage sind nicht anzeigepflichtig gemäß § 40 AwSV.

Anzeigen gemäß § 40 AwSV müssen die in § 40 Absatz 2 AwSV aufgeführten Unterlagen / Angaben enthalten.

Bezüglich der Anzeigen können, abhängig vom Anlagentyp, folgende Formulare genutzt werden:

- „Anzeige der geplanten Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 40 Absatz 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)“
- „Anzeige der geplanten Errichtung oder wesentlichen Änderung einer privaten Heizölverbraucheranlage gemäß § 40 Absatz 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)“